

S t a d t E s s e n  
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 20/66

"Frankenstraße/Am Hang"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960  
(BGBl. I S. 341).

## I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Frankenstraße/ Am Hang" durch einen grauen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet. Der Plan erfaßt das Gebiet zwischen der Frankenstraße und Angerstraße und den Straßen Am Hang und Waldsaum.

## II. Allgemeines

Auf dem Hanggrundstück zwischen Frankenstraße und Angerstraße ist die Errichtung eines staatlichen Gymnasiums vorgesehen.

Ursprünglich war dieses Gebiet im Leitplan als Grünfläche ausgewiesen. Im Laufe des Aufstellungsverfahrens wurde jedoch die Grünfläche -bis auf einen 20,0 m Grünstreifen entlang der Frankenstraße- in Wohnbaufläche geändert. Diese Ausweisung wurde am 2.1.1960 verbindlich. Bei dem Aufstellungsverfahren wurde als Auflage gemacht, daß eine Erschließung von der Frankenstraße nicht zulässig ist und Baukörper so anzuordnen sind, daß der Blick nach Nordosten auf den Ortsteil Bergerhausen frei bleibt. Beim Bau des staatlichen Gymnasiums ist darauf zu achten. Das Baugrundstück für den Gemeinbedarf soll dem Bauträger, dem Land Nordrhein-Westfalen, übereignet werden. Für die Errichtung eines staatlichen Gymnasiums ist im Bebauungsplan eine Geschosflächenzahl von 1,0 bei einer Grundflächenzahl von 0,5 und max. 4 Geschossen festgesetzt.

Für das WR-Gebiet an der Frankenstraße/Ecke Waldsaum ist eine zweigeschossige Neubebauung festgesetzt. Es handelt sich hierbei um eine Zielplanung.

Der für die Schule erforderliche Sportplatz wird in der Nähe an der Habichtstraße ausgewiesen. Die Festsetzung erfolgt im Bebauungsplan für das Walpurgistal.

III. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Sollte sich der zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Grunderwerb nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist beabsichtigt, von der im fünften Teil des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) aufgeführten Maßnahme Gebrauch zu machen.

Der Stadt entstehen durch die Verwirklichung dieses Bebauungsplanes keine Kosten.

Essen, den 4. Juli 1966

Stadtplanungsamt

Amt für Bodenordnung

Tiefbauamt

*Jann*

*Zirkler*

*Kain*

Oberbaudirektor

Vermessungsdirektor

Oberbaudirektor

Dez. für Stadtentwicklung

Dez. für Bauwesen

*th. Kuhn*

Beigeordneter



*W. Jahn*

Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 12. September bis 12. Oktober 1966 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 13. Oktober 1966

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



*M. Koster*

Städt. Verm. Amtmann

Gehört zur Vig. v. ~~23. Juni 1967~~ 17.4.1967

Az. IR 1-125.4 (Ewa 3502)

*nachgeliefert*

Landesbaubehörde Ruhr

*Le von*

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 27. Mai 1967 bekanntgemacht worden.

Essen, den 29. Mai 1967

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



*Müller*

Stdt. Verm. Oberamtmann

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 9. Jan. 1976 bekanntgemacht worden.

Essen, den 9. März 1976

Der Oberstadtdirektor

i. A.



*Lübbe*

Lübbe

Stdt. Verm. Amtrrat